

Änderung der Zweckvereinbarung vom 31.12.1965  
über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Buckenhof  
in die öffentliche Abwasseranlage -ö. A.- der Stadt Erlangen

Zwischen der Stadt Erlangen - Entwässerungsbetrieb -  
vertreten durch die Werkleitung  
- nachfolgend Abnehmer genannt -

und

der Gemeinde Buckenhof  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
- nachfolgend Einleiter genannt -

wird Folgendes vereinbart:

### § 1

Die Zweckvereinbarung vom 31.12.1965 über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Buckenhof in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen, zuletzt geändert am 16.02./10.10.2023, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird um die folgenden Absätze 3 und 4 erweitert:

„(3) Sollten in einem Abgabejahre die Versäumnisse mehrerer Verursacher zur Festsetzung einer Abgabe führen, so wird die Gesamtabgabe im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner der beteiligten Verursacher gem. der Abgabeerklärung für dieses Jahr aufgeteilt und anteilig in Rechnung gestellt. Sollten die Versäumnisse für unterschiedliche Zeiträume des Abgabejahres gelten, so wird dies zeitanteilig berücksichtigt.

(4) Der Einleiter benennt dem Abnehmer eigene verrechenbare Investitionen so früh wie möglich und meldet diese bei der Unteren Wasserrechtsbehörde rechtzeitig zur Verrechnung an. Alle in einem Abgabejahre berücksichtigungsfähigen verrechenbaren Investitionen bilden die Verrechnungsmasse, welche der Abwasserabgabe gegenübergestellt wird. Eine evtl. verbleibende Restabgabe wird gem. Abs. 3 dem bzw. den Verursachern in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Verrechnung der eigenen Investitionen mit dem eigenen Anteil an der Abwasserabgabe besteht nicht.“

### § 2

Von dieser Änderungsvereinbarung erhalten der Abnehmer, der Einleiter, die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg je eine Ausfertigung.

### § 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Erlangen, den

Buckenhof, den

Stadt Erlangen  
-Entwässerungsbetrieb-

Gemeinde Buckenhof

**Zweckvereinbarung vom 31.12.1965 zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Buckenhof in die öffentliche Abwasseranlage -ö. A.- der Stadt Erlangen;**

**Zusammengefasste Übersicht einschl. aller Änderungen bis März 2024  
(Aufteilung von Niederschlagswasserabgabe):**

Inhaltsübersicht

Begriffsbestimmungen

Präambel

§ 1	Art und Ort der Gestattung
§ 2	Mengen und Beschaffenheit
§ 3	Änderung des Entwässerungseinzugsgebietes/ Änderung der Einleitungsstellen und Anzahl der Einleitungsstellen/ Erhöhung der Höchstleinleitungsmengen
§ 4	Verpflichtungen
§ 5	Haftung
§ 6	Baubeiträge
§ 7	Benutzungsentgelt
§ 8	Abrechnung Benutzungsentgelt
§ 9	Überwachung
§ 10	Steuerverpflichtungen
<b>§ 11</b>	<b>Niederschlagswasserabgabe</b>
§ 12	Änderung der Ausbaugröße oder der Anschlussrechte
§ 13	Erfüllung der Vereinbarung/ Streitigkeiten
§ 14	Schiedsgerichtsverfahren
§ 15	Geltungsdauer/ Kündigung

Begriffsbestimmungen

## 1 Abwasserwesen

Abwasser	- nach AbwAG
Einzugsgebiet	Nach DIN 4045
Häusliches Schmutzwasser	- nach DIN 4045
Grundstücksentwässerungsanlage	- nach DIN 4045
Mischwasserabfluss	- nach DIN 4045
EW <sub>60</sub>	- Dimension für Schmutzeinheit
BSB <sub>5</sub>	- nach DIN 4045
Gesamtwasserverbrauch, der der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt wird	- ist der durch Kaltwasserzähler i.S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelte Wasserbezug aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und sonst. Anlagen abzüglich unberücksichtigt bleibender Wassermengen
Unberücksichtigt bleibende Wassermengen	- sind die Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und bei der Gebührenberechnung abgesetzt werden
Fremdwasser	- ist Grund- und Quellwasser sowie das an der Oberfläche von außerhalb des Einzugsgebietes zufließende und in der Kanalisation mitabfließende Wasser
Grundwasser	- nach § 1 WHG
Abwasseranlage	- ATV- Regelwerk, Arbeitsblatt A 115
Abwasserreinigungsanlage	- nach AbwAG § 2 einschl. des Anlagenteils zur Beseitigung und Behandlung des Klärschlammes

## 2 Kostenregelung

Abschlagszahlung	- ein am Baufortschritt orientierter anteiliger Baubeitrag
Erneuerung	- Abbruch und Demontage verbrauchter Anlagenteile und Ersatzbau. Üblich nach der Abschreibungszeit oder bei Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit - Investitionsmaßnahme, die im Vermögensplan finanziert wird
Verbesserung	- Steigerung der Reinigungsleistung, Entfernung weiterer Abwasserinhaltsstoffe, Schadstoffreduzierung im Klärschlamm, Erhöhung des Entwässerungsgrades, Änderung des Schlammbehandlungsverfahren einschließlich der Endbeseitigung etc.
Erweiterung	- Änderung der Ausbaugröße z.B. Erhöhung Einwohnergleichwerte oder der Durchflussleistung

Zwischen der Stadt Erlangen - Entwässerungsbetrieb -  
vertreten durch die Werkleitung  
- nachfolgend Abnehmer genannt –

und

der Gemeinde Buckenhof  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
- nachfolgend Einleiter genannt –

wird Folgendes vereinbart:

### Präambel

Der Einleiter ist gem. Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Abwasserbeseitigung auf seinem Gebiet verpflichtet. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung wird für das angeschlossene Gebiet ab der Übergabestelle für den Einleiter befreiend auf den Abnehmer übertragen und von diesem übernommen. Die Aufgabe der Abwassersammlung und -ableitung im Gebiet des Einleiters verbleibt bei diesem.

Der Abnehmer verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

### § 1

#### Art und Ort der Gestattung

- (1) Die Stadt gestattet der Gemeinde den Anschluss des gemeindlichen Kanalnetzes an die öffentliche Abwasseranlage über die Einleitungsstellen Nr. 1 und Nr. 2. Die Einleitungsstelle Nr.1 ist der Endschacht des Ostsammlers in die Drausnickstraße. Die Einleitungsstelle Nr. 2 ist der Anschlussschacht in der Leimbergerstraße in Höhe des Anwesens Nr. 16.
- (2) Der Abnehmer verpflichtet sich, die zur Überleitung der Abwässer erforderlichen Kanäle sowie zur Reinigung des übergeleiteten Abwassers seine Abwasserreinigungsanlage bereitzustellen, ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Einleiter hat das Recht, sich jederzeit vom technisch einwandfreien Betriebszustand der in Abs. 2 genannten Teile der ö. A. des Abnehmers zu überzeugen.

### § 2

#### Menge und Beschaffenheit

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt bis zu 55 l/sec. Abwasser an der Einleitungsstelle Nr. 1 und bis zu 27 l/sec. Abwasser an der Einleitungsstelle Nr. 2- insgesamt entsprechend 2.300 Einwohnergleichwerten- in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. In diesem Rahmen wird die Gemeinde ihr Kanalnetz im Einvernehmen mit der Stadt ausbauen.
- (2) Die Art der Verschmutzung hat häuslichem Abwasser zu entsprechen. Abwasser aus Gewerbebetrieben hat in der Beschaffenheit den Kriterien des ATV-DVWK Merkblattes A 115 zu entsprechen.

- (3) Der Fremdwasseranteil hat im Jahresmittel an der Einleitungsstelle den Anforderungen des BayAbwAG insofern zu entsprechen, dass eine Verdünnung oder Vermischung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AbwAG unberücksichtigt bleibt.
- (4) Der Einleiter teilt dem Abnehmer jährlich zum 1. April die angeschlossenen Einwohner sowie den Gesamtfrischwasserverbrauch und den Wasserverbrauch, der der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt wird, einschließlich der Mengen aus Eigenbrunnen nach dem Stand des Jahreswechsels mit.  
Haben sich durch die Ansiedlung oder den Wegzug von Gewerbebetrieben oder Industrie die Einwohnergleichwerte in dem vergangenen Jahr erheblich verändert, so teilt der Einleiter dies dem Abnehmer ebenfalls mit.

### § 3

#### Änderung des Entwässerungseinzugsgebietes/ Änderung der Einleitungsstellen und Anzahl der Einleitungsstellen/ Erhöhung der Höchsteinleitungsmengen

- (1) Eine Änderung des Entwässerungsgebietes über die in § 1 festgelegten Grenzen hinaus, eine Änderung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einleitungsstellen bzw. Anzahl der Einleitungsstellen sowie eine Erhöhung der unter § 2 bezeichneten Höchsteinleitungsmengen (Abwassermengen, Schmutzfrachten, Anschlusswerte und Fremdwassermenge) bedarf der vorherigen Zustimmung des Abnehmers.  
Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Änderung unter Berücksichtigung des vorhandenen oder künftigen Bedarfs des Abnehmers zu einer Überlastung seiner öffentlichen Abwasseranlage führen würde.  
Kann diese Überlastung durch technische Maßnahmen im Bereich des Einleiters verhindert oder beseitigt werden, so ist dieser hierzu verpflichtet.  
Ist die Beseitigung der Überlastung nur durch technische Maßnahmen an der öffentliche Abwasseranlage des Abnehmers möglich, so ist dieser hierzu verpflichtet. Der Einleiter trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- (2) Über die Erhöhung der Höchsteinleitungsmenge ist eine Nachtragsvereinbarung erforderlich.

### § 4

#### Verpflichtungen

- (1) Für die Einleitung des gemeindlichen Abwassers gemäß § 1 gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Abwasseranlage in der jeweiligen Fassung entsprechend. Der Einleiter verpflichtet sich, in der Satzung über seine öffentliche Abwasseranlage die zur Einhaltung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften aufzunehmen und sie gegenüber seinen Verpflichteten durchzusetzen.  
Falls der Abnehmer seine Entwässerungssatzung ändert, wird er einen Abdruck der Änderungen an den Einleiter weiterleiten.
- (2) Falls der Abnehmer feststellt, dass der Einleiter die in Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist er berechtigt, auf Kosten des Einleiters eine Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und den chemisch-biologischen Gewässersachverständigen bei der Regierung von Mittelfranken zu verlangen.
- (3) Der Einleiter verpflichtet sich, dem Abnehmer die bei dem Einleiter beantragten Einleitungen mit den dazugehörigen Entwässerungsplänen zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Menge oder Art der Abwässer die Sicherheit oder Wirksamkeit der öffentlichen Abwasseranlage beeinträchtigt werden kann. Dies trifft in jedem Falle bei der Einleitung von Abwässern aus gewerblichen und industriellen Betrieben zu. Der Einleiter hat etwaigen Einwänden des Abnehmers ge-

gen beantragte oder vorgenommene Einleitungen abzuhelpfen. Er wird sich in seiner Satzung die erforderlichen Rechte gegenüber seinen Verpflichteten vorbehalten.

- (4) Zuwiderhandlungen gegen die bevorstehenden Absätze berechnigen den Abnehmer, nach erfolgloser Abmahnung, bei Gefahr im Verzug sofort den Anschluss nach § 1 zu unterbrechen. Eine Wiedereinleitung der gemeindlichen Abwässer ist erst möglich, wenn festgestellte Mängel behoben sind und sichergestellt ist, dass solche nicht erneut auftreten können.

## § 5

### Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung ihrer öffentlichen Abwasseranlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.  
Der Abnehmer informiert den Einleiter vorher, wenn bekannt ist, dass die öffentliche Abwasseranlage außer Betrieb gesetzt werden muss. Bei einer ungeplanten Außerbetriebsetzung wird der Einleiter umgehend informiert.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die sich aus dem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten, insbesondere aus Zuwiderhandlungen gegen § 4 ergeben. Sie hat der Stadt auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

## § 6

### Baubeiträge

- (1) Der Einleiter entrichtet an den Abnehmer Baubeiträge. Das Ausbauprogramm der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers wird im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt aufgestellt.
- (2) Baubeiträge für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der mitbenutzten Kanäle  
Soweit die o. g. Teile der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers erneuert oder aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder behördlicher Anordnungen verbessert oder erweitert werden müssen, wird der Einleiter die Kosten anteilig tragen.  
Der Kostenanteil entspricht dem Verhältnis der für die Gemeinde zulässigen Höchsteinleitungsmengen nach § 2 zum Gesamtfassungsvermögen dieser Kanäle.
- (3) Baubeiträge für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage  
Soweit die Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers oder Teile derselben erneuert bzw. aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder behördlicher Anordnungen verbessert oder erweitert werden müssen, wird der Einleiter die Kosten anteilig tragen.  
Der Kostenanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der  $EW_{60}$  des Einleiters zu der mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmten Ausbaugröße in  $EW_{60}$  der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers.  
Die Ausbaugröße der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers beträgt derzeit 350.000  $EW_{60}$ ; der Kostenanteil beträgt demnach derzeit 23/3500.
- (4) Zu den Kosten nach § 6 Abs. 2 und 3 gehören alle Investitionsaufwendungen, die zur sachgerechten Herstellung der jeweiligen Anlagenteile der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind.

- (5) Der Abnehmer zeigt die Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 und 3 dem Einleiter so rechtzeitig vor Durchführung an, dass die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel möglich ist.
- (6) Baubeiträge nach § 6 Abs. 2 und 3 werden jährlich jeweils zum 31.12. abgerechnet. Auf die anfallenden Baubeiträge sind vom Einleiter Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Baufortschritt und den angefallenen Kosten zu leisten. Die Endabrechnung und die Anforderung von Abschlagszahlungen sind jeweils einen Monat nach Zustellung der Beitragsrechnung fällig. Die Endabrechnung ist durch eine prüfbare Kostenaufstellung zu belegen. Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.
- (7) Für gemeinsam bisher benutzte und finanzierte Anlagen, die von einem der Vertragspartner zukünftig nicht mehr benutzt werden und die anteiligen Betriebskosten daher dem anderen Vertragspartner verbleiben, ohne dass dieser die freigewordenen Kapazitäten benötigt, werden diese Kosten jenem ersetzt, indem die anteiligen Betriebskosten nach der zuletzt erstellten Betriebskostenabrechnung der Stadt für die voraussichtliche Restnutzungsdauer (kalkulatorische Abschreibungszeit) als Barwert kapitalisiert werden. Der Restwert der Anlagen wird nur ersetzt, wenn der andere Vertragspartner die freigewordenen Kapazitäten der Anlagen nutzen kann.

## § 7

### Benutzungsentgelt

- (1) Der Einleiter entrichtet an den Abnehmer laufende Benutzungsentgelte. Das Entgelt berechnet sich anteilig aus
  - a) den Betriebskosten der mitbenutzten Kanäle (Abs. 2)
  - b) den Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage einschließlich der Kosten aus dem Bauunterhalt (Abs. 3)
  - c) der Abwasserabgabe, soweit diese nicht von einem Einleiter alleine zu tragen ist.
- (2) Der Anteil an den Betriebskosten der mitbenutzten Kanäle entspricht dem Verhältnis der für die Gemeinde zulässigen Höchstleinleitungsmengen zum Gesamtfassungsvermögen dieser Kanäle.  
Die fiktive mitbenutzte Kanallänge beträgt derzeit 704,19 m.
- (3) Der Anteil an den Betriebskosten für die Abwasserreinigungsanlage entspricht dem Verhältnis der für die Gemeinde errechneten Abwassermenge zu der an der Abwasserreinigungsanlage gemessenen Gesamtabwassermenge. Die Abwassermenge der Gemeinde errechnet sich entsprechend dem Regen- und Fremdwasseranteil der Stadt Erlangen und der Abwassergäste, deren Abwassermenge nicht gemessen werden kann. Als Verrechnungssatz werden die Betriebskosten aus der Betriebsabrechnung pro cbm Abwassermenge angesetzt.
- (4) Es werden die Betriebskosten nach Betriebsabrechnung angesetzt, sofern die Kosten nicht ausschließlich auf die Entwässerungseinrichtung der Stadt Erlangen entfallen.

## § 8

### Abrechnung Benutzungsentgelt

- (1) Auf das jährliche Benutzungsentgelt leistet der Einleiter jeweils zum 01.04. und 01.09. Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 % des für das Vorvorjahr festgesetzten Benutzungsentgelts.
- (2) Der Abnehmer setzt im Jahr nach dem Abrechnungsjahr die Höhe des Benutzungsentgeltes anhand der Betriebskostenabrechnung, die bis zum 15.08. des Folgejahres

vorliegt, fest. Die Abschlusszahlung ist einen Monat nach Zustellung der Abrechnung fällig.

- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.
- (4) Der Abnehmer gewährt dem Einleiter auf Wunsch Einblick in sämtliche Unterlagen zur Berechnung des Benutzungsentgelts.

## § 9

### Überwachung

- (1) Der Einleiter ist verpflichtet, das angeschlossene Kanalnetz laufend hinsichtlich unerlaubter Fremdanschlüsse und auf Funktionstüchtigkeit zu überwachen.  
Der Einleiter hat dieselbe Überwachungs- und Instandhaltungspflicht für seine ö. A., wie für den Abnehmer durch den jeweiligen Wasserrechtsbescheid bzw. Anordnungen übergeordneter Behörden festgelegt ist. Dies betrifft insbesondere den Mindestumfang der Untersuchung des Kanalnetzes und dazugehöriger Sonderbauwerke, die Darstellung der getroffenen Feststellungen und Mitteilung an die zuständigen Behörden und die Behebung der festgestellten Schäden.  
Soweit der Abnehmer die Grundstückseigentümer verpflichtet, Dichtigkeits- und Funktionsfähigkeitsuntersuchungen an den von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen, hat auch der Einleiter für sein Gebiet diese Überprüfung in gleichem Umfang zu fordern.
- (2) Zum Nachweis der Einhaltung der unter § 2 festgelegten Höchsteinleitungsmengen und Schmutzfrachten ist der Abnehmer berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen bzw. stichprobenartige Überprüfungen an der Übernahmestelle vorzunehmen.
- (3) Der Einleiter verpflichtet sich, ungenehmigte Fremdwassereinleitungen zu unterbinden.  
Genehmigte Fremdwassereinleitungen sind über die Dauer der Genehmigung bzw. Dauer der Einleitungszeit hinsichtlich der gesamten Einleitungsmenge in geeigneter Weise zu messen und dem Abnehmer vier Wochen nach Ende der Genehmigung unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Der Abnehmer ist berechtigt, alle Abwässer auf Inhaltsstoffe zu überwachen, die nach der Entwässerungssatzung- EWS- der Stadt Erlangen zu einem Verbot des Einleitens führen können.
- (5) Der Einleiter ist verpflichtet, die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen, sofern diese nicht den jeweils geltenden Vorschriften des Ortsrechtes des Abnehmers entsprechen, zu versagen.
- (6) Die Bestimmungen unter § 9 Abs. 5 gelten auch für vorhandene Entwässerungsanlagen im Entwässerungseinzugsgebiet des Einleiters.

## § 10

### Steuerverpflichtungen

Etwa aufgrund dieser Vereinbarung anfallende Steuerverpflichtungen übernimmt die Gemeinde.

## § 11

## Niederschlagswasserabgabe

- (1) Falls durch ein Versäumnis des Einleiters oder des Abnehmers für das Einzugsgebiet der Kläranlage eine Abgabe für Niederschlagswasser fällig wird, hat der Verursacher die Kosten dafür zu tragen.
- (2) Der Abnehmer wird als Adressat des Abgabebescheides die Abgabe fristgerecht bezahlen und sie dem Verursacher unverzüglich in Rechnung stellen. Der Verursacher erhält dabei eine Kopie des Abgabebescheides. Die in Rechnung gestellte Abgabe ist einen Monat nach Zustellung fällig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.
- (3) Sollten in einem Abgabejahr die Versäumnisse mehrerer Verursacher zur Festsetzung einer Abgabe führen, so wird die Gesamtabgabe im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner der beteiligten Verursacher gem. der Abgabeerklärung für dieses Jahr aufgeteilt und anteilig in Rechnung gestellt. Sollten die Versäumnisse für unterschiedliche Zeiträume des Abgabjahres gelten, so wird dies zeitanteilig berücksichtigt.
- (4) Der Einleiter benennt dem Abnehmer eigene verrechenbare Investitionen so früh wie möglich und meldet diese bei der Unteren Wasserrechtsbehörde rechtzeitig zur Verrechnung an. Alle in einem Abgabejahr berücksichtigungsfähigen verrechenbaren Investitionen bilden die Verrechnungsmasse, welche der Abwasserabgabe gegenübergestellt wird. Eine evtl. verbleibende Restabgabe wird gem. Abs. 3 dem bzw. den Verursachern in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Verrechnung der eigenen Investitionen mit dem eigenen Anteil an der Abwasserabgabe besteht nicht.

## § 12

## Änderung der Ausbaugröße oder der Anschlussrechte

- (1) Bei Änderung der Ausbaugröße der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers verhandeln die Einleiter und der Abnehmer gemeinsam über eine Neuaufteilung der jeweiligen Anschlussrechte.
- (2) Bei Anschluss eines weiteren Einleiters bei unveränderter Ausbaugröße an die öffentliche Abwasseranlage des Abnehmers oder bei einer Änderung der Anschlussrechte der Einleiter oder des Abnehmers werden die benötigten Anschlussrechte anteilig von den Einleitern und dem Abnehmer, die über freie Kapazitäten verfügen, abgegeben und finanziell ausgeglichen nach Anteil und Restbuchwert.
- (3) Kommt es bei der Verteilung der Anschlussrechte zu keiner Einigung, ist eine Entscheidung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg herbeizuführen.

## § 13

## Erfüllung der Vereinbarung/Streitigkeiten

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so soll daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht hergeleitet werden können. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Für alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle, insbesondere aber
  - a) über die Notwendigkeit von Auflagen, welche der Abnehmer dem Einleiter zur Sicherstellung geordneter Verhältnisse bei der Entwässerung des Stadtgebietes macht,
  - b) über die Menge und die Beschaffenheit des vom Abnehmer aufzunehmenden Ab-

wassers,  
wird der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht und den Verwaltungsgerichten über diese Streitigkeiten ausgeschlossen.  
Diese Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle werden im Schiedsgerichtsverfahren nach § 14 geklärt.

#### § 14

##### Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat die Bestimmungen des materiellen Rechts und dieses Vertrages über die Übernahme der Abwässer des Einleiters zu beachten.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Von den Schiedsrichtern wird je einer von den beiden Parteien, der Dritte von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (3) Unterlässt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung und Fristsetzung, so wird dieser von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande, so entscheidet die oben genannte Behörde als Schiedsgericht ausschließlich und endgültig. Die dabei anfallenden Kosten werden von den Vertragsschließenden je zur Hälfte übernommen.

#### § 15

##### Geltungsdauer/ Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Jahren zum Jahresende erfolgen.  
Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn
  - a) ein Vertragspartner gegen diese Vereinbarung grob verstößt
  - b) sich die wasserrechtlichen Einleitungsbedingungen für das gereinigte Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers wesentlich ändern.
  - c) die in § 2 genannten Abwassermengen, Schmutzfrachten oder Einwohnergleichwerte wesentlich überschritten werden. In diesem Fall ist nur der Abnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.